

Verantwortungsbereiche der leitenden Mitarbeiter im Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht genau festgelegt und abgegrenzt, die Arbeitsschutzbelehrungen vernachlässigt, die Werk tätigen ungenügend in ihr Aufgaben gebiet eingewiesen, keine oder nur mangelhafte Arbeitsschutzinstruktionen und Arbeitsanweisungen ausgearbeitet werden und das Anti-Havarie-Training vernachlässigt wird.

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft schafft zwar günstigere Voraussetzungen auch für die Bekämpfung der Arbeitsschutzverletzungen<sup>7</sup>. Jedoch ist bereits in der Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft darauf hingewiesen worden, daß das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel Widersprüche zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und dem Handeln einzelner Menschen nicht völlig ausschließt<sup>8</sup>. Was die hier erörterte Problematik betrifft, so ist darüber hinaus zu sehen, daß für die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ökonomische Stimuli generell nicht wirksam werden. Das schließt zwar keinesfalls die wirksame Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz aus, erfordert aber eine besondere Aktivität bei dem Bemühen, den für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlichen bewußt zu machen, daß die Verwirklichung der ihnen obliegenden ökonomischen Aufgaben zugleich die Gewährleistung der Arbeitssicherheit für die ihnen unterstellten Werk tätigen enthält, daß Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erfüllung der Planaufgaben sowie Durchführung der Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eine Einheit bilden<sup>9</sup>.

Die Bekämpfung und schrittweise Zurückdrängung der Arbeitsschutzverletzungen ist ein gesellschaftliches Problem, das keineswegs vorrangig mit strafrechtlichen Mitteln gelöst werden kann. Im Zusammenhang mit der gesamten Erziehungsaufgabe kommt es vor allem darauf an, der Mehrzahl der Rechtsverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz in erster Linie mit der öffentlichen Kritik sowie mit disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Mitteln zu begegnen

### Zur Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Arbeitsschutz

1. Gegenwärtig werden weder durch die gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane des Arbeitsschutzes noch durch die Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaften und Gerichte Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Arbeitsschutz exakt voneinander abgegrenzt. Damit wird eine zutreffende juristische Beurteilung dieser Rechtsverletzungen und ihre richtige politisch-moralische Wertung sowie die wirksame Bekämpfung erschwert. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die komplizierten ökonomischen und technischen Probleme in den Betrieben an die richtige politisch-juristische Qualifizierung der Arbeitsschutzverletzungen hohe Anforderungen stellen<sup>10</sup> und daß der Abgrenzungsproblematik bisher sowohl in der Theorie als auch in der anleitenden Rechtspraxis wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Andererseits sind aber auch viele Prak-

<sup>7</sup> vgl. hierzu z. B. Semler, „Alle Vorzüge nutzen!“, Sozialistische Demokratie vom 29. Mai 1964, Nr. 22, Beilage, und Schindler/Lehmann, „Die Durchsetzung einer wissenschaftlichen Leitung der sozialistischen Rechtspflege — die Hauptaufgabe zur Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit“ in: Grundfragen der Durchführung des Rechtspflegeerlasses, Berlin 1964, S. 7 ff.

<sup>8</sup> vgl. Abschn. II, 2 der Richtlinie vom 11. Juli 1963, GBl. II S. 457.

<sup>9</sup> vgl. Leitartikel „Die Einheit von Produktion und Arbeitsschutz auch mit der Rechtsprechung durchsetzen helfen“, NJ 1963 S. 641 ff.

<sup>10</sup> vgl. den Artikel von Pompoes in diesem Heft.

tiker der Auffassung, daß die gemeinsamen Merkmale, die allen Rechtsverletzungen im Arbeitsschutz eigen sind, deren prinzipielle Trennung in Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nicht unbedingt erfordern.

Sicherlich ist es richtig, daß jede Pflichtverletzung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes die Möglichkeit der Herbeiführung von Gefahren am Arbeitsplatz und damit für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen sowie die Gefahr der Störung des kontinuierlichen Produktionsablaufs und der Beschädigung oder Zerstörung materieller Werte in sich birgt. Das trifft auch auf die Ordnungswidrigkeiten zu, die nicht selten wegen des Fehlens konkret feststellbarer Auswirkungen unterschätzt, bagatellisiert werden. Dabei wird verkannt, daß im Arbeitsschutz jede Norm und ihre Konkretisierung für einen bestimmten Bereich mögliche negative Folgen verhindern sollen, deren Eintritt oftmals von Umständen und Bedingungen abhängt, die mehr oder weniger zufällig und von dem einzelnen nicht beeinflussbar sind. So können einerseits grobe Pflichtverletzungen ohne Folgen bleiben, wie andererseits weniger schwerwiegende Versäumnisse erhebliche Auswirkungen haben können. Gerade in der Wirtschaft „als dem beweglichsten Bereich der Gesellschaft (gibt es) eine Vielzahl von Veränderungen, Ausnahmesituationen und neuartigen Konstellationen“<sup>11</sup>, so daß der wirksame Schutz der Gesundheit und des Lebens der Werk tätigen noch stärker als in anderen gesellschaftlichen Bereichen die unbedingte, kompromißlose Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und den konsequenten Kampf gegen jeden Gesetzesverstoß, auch wenn er im konkreten Fall ohne negativen Folgen geblieben ist, erfordert.

Daraus ergibt sich, daß jeder, der schuldhaft seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt, zur Verantwortung gezogen werden muß. Dabei ist — vorbehaltlich einer richtigen Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten — zunächst nicht in erster Linie entscheidend, vor welchem Organ sich der Rechtsverletzer verantworten muß und welche Maßnahmen gegen ihn ausgesprochen werden. Entscheidend ist, daß jede Pflichtverletzung auf diesem Gebiet die disziplinarische, materielle, ordnungsstrafrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht und daß die Unduldsamkeit aller Werk tätigen gegen diese Pflichtverletzer wächst.

Darüber hinaus müssen in allen Fällen die Umstände, die der Rechtsverletzer nicht selbst herbeigeführt hat, für die er nicht verantwortlich ist, die aber die Verletzung seiner Pflichten im Arbeitsschutz begünstigt haben, festgestellt und mit Hilfe des gesamten Kollektivs beseitigt werden. Diese Umstände sind grundsätzlich zugleich Hemmnisse in der Produktion, die der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft entgegenwirken, und zwar als bewußtseinsmäßige und auch als materielle, technisch-organisatorische Faktoren: Ungenügend entwickelte Beziehungen der Bürger untereinander, zum Staat und zur Gesellschaft; mangelnde Kontrolle, Ordnung und Disziplin; ungenügende Abgrenzung der Verantwortungsbereiche; schlechte Arbeitsbedingungen; unbefriedigendes Niveau in der Qualifizierung usw.

2. Zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bestehen jedoch qualitative Unterschiede, die in mehrfacher Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind:

Bei der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 32 ASchVO handelt es sich im Gegensatz zur Verletzung des Tatbestandes des § 31 ASchVO um keine kriminelle Handlung. Diese Unterscheidung ist sowohl für den betroffenen Bürger als auch für dessen Kollektiv von großer Be-

<sup>11</sup> Buchholz, „Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und einige Probleme der Gestaltung des Wirtschaftsstrafrechts“, NJ 1963 S. 730.